

Orientierungshilfe zur Wiedereröffnung von Freizeitanbietern in Corona-Zeiten

Stand: 22.06.2020

Die Thüringer Tourismus GmbH möchte Ihnen eine Orientierungshilfe für die Wiedereröffnung von Freizeiteinrichtungen geben.

Die Gesundheit der Gäste, Gastgeber und ihrer Mitarbeiter haben oberste Priorität. Deshalb ist es wichtig, auf Basis geltender Rechtsverordnungen Schutz- und Hygienestandards zu etablieren, umzusetzen und alle Beteiligten (Gäste, Mitarbeiter etc.) darüber zu informieren.

Zu diesem Zweck haben wir Ihnen nachfolgende Hinweise zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass diese immer wieder überarbeitet und angepasst werden, um auf Änderungen zu reagieren.

Es wurde sich an bereits vorhandenen Schutz- und Hygienekonzepten für touristische Anbieter und am [Handlungsleitfaden zur Wiedereröffnung des VDFU¹](#) orientiert.

Darüber hinaus hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eine spezielle [Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen](#) veröffentlicht. Diese berücksichtigt Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote.

Die nachfolgenden Hinweise und Checklisten sind ausdrücklich eine **Handlungsempfehlung und dienen der Orientierung. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, noch stellt sie eine Rechtsgrundlage dar.**

Die Thüringer Verordnung² regelt allgemeine und spezielle Vorgaben für die Wiedereröffnung von Beherbergungsstätten. Sie verweist aber auch auf die regionale Zuständigkeit in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen erfolgt in Thüringen in folgenden Schritten:

¹ Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen e.V.

² Thüringer Verordnung zur Neuordnung erforderlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten (<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen#c15825>) vom 09. Juni 2020

Die KOMFORTDENKER

Thüringer Tourismus GmbH
Tel: +49 (0) 361 3742 258
komfortdenker@thueringen-entdecken.de

ab 13.05.2020

Alle Freizeiteinrichtungen, die im Folgenden nicht benannt sind

ab 01.06.2020

- Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Badeseen, Thermen und Gradierwerke, soweit jeweils unter freiem Himmel

- Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote in geschlossenen Räumen

Zulässig mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde:

- Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, soweit in geschlossenen Räumen
- Saunen und Thermen, soweit in geschlossenen Räumen

Unter Auflagen gestattet*

- Konzerthäuser, Orchester- und Theateraufführungen und Kinos, soweit in geschlossenen Räumen,

generelle Auflagen:

1. einen kontrollierbaren Zu- und Abgang
2. eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen
3. Einhaltung Mindestabstand

vom Land geförderte Theater und Orchester stellen Spielbetrieb im Innenbereich bis 31.08.2020 ein

! Es ist notwendig, dass Sie sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt informieren, ob es zusätzlich zu der Verordnung des Freistaats Thüringen vom 09.06.2020² weitere Einschränkungen gibt.

Hier finden Sie die Aufstellung der zuständigen Gesundheitsämter:

https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/oeffentlicher_gesundheitsdienst/aemter/

* [Handlungsempfehlung für kulturelle Veranstaltungen sowie für die Theater und Orchester](#)

ALLGEMINE SCHUTZ- UND HYGIENESTANDARDS

- Für alle gilt die **aktuell geltende Abstandsregelung:**

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.

Wo dies nicht möglich ist und wo noch kein Sitzplatz zugewiesen werden kann, insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich und in Sanitärräumen, sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu ergreifen.

- **Besucherbeschränkung:**

(Angaben für Landkreise und kreisfreie Städte ohne eigene Verordnung)

- In Thüringen wird keine Begrenzung auf die Quadratmeterfläche pro Gast angegeben.
- Es gilt für die Nutzung von Flächen die Kontaktbeschränkung auf Personen, deren Kontakt untereinander gestattet ist. Eine Begrenzung der Personenzahl ergibt sich aus dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m.
- In Thüringen wird keine Mindestnutzungsdauer, keine Wiedernutzungsfrist, keine Auslastungsbegrenzungen bzw. Nichtnutzung nach einer Inanspruchnahme vorgegeben.

- **Einreisebeschränkung:**

Einreisebeschränkung nach Thüringen bestehen für Deutsche Bundesbürger nicht.

Weitere Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen entnehmen Sie den Bestimmungen des auswertigen Amtes.

Sofern sich daraus Bestimmung für den Betrieb ergeben bzw. für die Aufnahme von Gästen, sollte dies vorher an den Gast kommuniziert werden.

- **Infektionsschutzregeln:**

- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist erforderlich

Die KOMFORTDENKER

Thüringer Tourismus GmbH

Tel: +49 (0) 361 3742 258

komfortdenker@thueringen-entdecken.de

- der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung
- der Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen
- ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung
- eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette und max. zugelassene Teilnehmeranzahl
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, sind zu unterbinden
- Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts
- Einhaltung des Mindestabstandes durch Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen (bspw. in Zugangs- und Wartebereichen, insbesondere an Rezeptionen/Counter/Kasse sofern vorhanden, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen)
- **Kontaktnachverfolgung:**
 - Nach § 3 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind Freizeiteinrichtungen verpflichtet, zur Auskunftserteilung folgende Daten abzufragen:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - Datum des Besuchs und
 - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.
 - Die Daten sind für 4 Wochen aufzuheben und anschließend zu vernichten. Ein geeigneter Schutz vor Zugriff von Dritter ist zu gewährleisten
 - Der Veranstalter/Buchende muss zur Aushändigung der zur Nachverfolgung der Infektionsketten notwendigen Angaben zu den Begleitpersonen bei Aufforderung an die zuständige Behörde verpflichtet werden.
 - Bei personalisiertem Ticketverkauf kann auf eine zusätzliche Registrierung verzichtet werden.
 - **TIPP:** Die Datenerfassung muss unbedingt in den Datenschutzerklärungen geregelt sein. Bitte prüfen Sie auch hier die regionalen Bestimmungen.
 - Gäste, die ihre Kontaktdaten nicht angeben wollen, sind von der Dienstleistung auszuschließen.

Die KOMFORTDENKER

Die KOMFORTDENKER

Thüringer Tourismus GmbH

Tel: +49 (0) 361 3742 258

komfortdenker@thueringen-entdecken.de

- **! Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts:**

(beinhaltet eine Pandemie-Maßnahmenplanung, eine Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitsschutzmaßnahmen für Mitarbeiter)

1. **Pandemie-Maßnahmenplanung**

allgemeine Hinweise zur Erstellung eines Pandemieplans der DGUV:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2054>

Ausfüllbare Vorlage des BGN:

<https://www.dehoga-corona.de/wiedereroeffnung/bgn-gefaehrdungsbeurteilung-und-pandemieplan/>

- hier muss unter anderem der Verantwortliche für das Konzept benannt werden

2. **Gefährdungsbeurteilung** mit Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben

Hilfestellung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung der BGN:

https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440

- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden (z.B. bemaßte Grundrisskizze) und zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel (z.B. Größe Garten)
TIPP: bemaßte handschriftliche Skizzen reichen aus
- Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung bei bestehenden Lüftungen und Klimaanlage
TIPP: technisches Datenblatt vorhalten, Lüftungen laufen lassen
- falls keine technischen Anlagen vorhanden, Aufführen von Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
TIPP: schriftlicher Hinweis (Aushang, Gästeinformation) für Gäste, dass regelmäßig gelüftet wird
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands
TIPP: Bitte prüfen Sie, wo und bei welchen Gelegenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für diese Fälle müssen Sie entsprechende Maßnahmen beschreiben, die Sie umsetzen (bspw. Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung)

- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Stauungen, Warteschlangen, Gruppenbildung usw. vermieden werden
TIPP: Beschreiben Sie die Maßnahmen, die Sie diesbezüglich umsetzen möchten
- Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln
Sie dürfen Gäste mit Krankheitssymptomen von COVID-19-Erkrankungen und auch mit Anzeichen jeglicher Erkältungssymptomen nicht beherbergen.
Es müssen alle Räume gut belüftbar sein (Lüftung über Fenster reicht aus).
Es müssen Informationen zu Hygieneregeln, Handhygiene, Abstandshaltung, Nies- und Hust-Etikette, Rücksichtnahme auf Risikogruppen für alle Gäste zugänglich sein.
Sie müssen dafür Sorge tragen, dass gut sichtbare Abstandsmarkierungen angebracht sind.
Sie müssen Menschen, die Ihren Regeln nicht Folge leisten, Hausverbot aussprechen.

3. Arbeitsschutzmaßnahmen, Belehrung und Schulung von Mitarbeitern

- Wenn Sie Mitarbeiter haben (auch Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte), belehren Sie diese darüber, welche Maßnahmen Sie in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Infektionsschutz eingeführt haben, wie lange diese gelten und schulen Sie Ihre Mitarbeiter zu den Themen Infektionsschutz, Umgang mit Risikogruppen und Umgang mit Gästen mit Krankheitssymptomen, Informationsketten bei Verdachtsfall, persönliche Hygiene, Arbeitsschutzmaßnahmen bei Krankheit der Mitarbeiter, Hilfestellung für Mitarbeiter usw.
 - o Als Hilfestellung finden Sie die Zusammenfassung von allgemeinen Belehrungsinhalten des DEHOGA:
https://www.dehoga-thueringen.de/fileadmin/dehoga-thueringen.de/Dokumente/Aktuelles/CORONA/Wiederhochfahren/2020-05-12Belehrung_und_Dokumentation_Mitarbeiter_Gastronomie.pdf
Diese allgemeinen Inhalte müssen Sie um die Maßnahmen aus Ihrem Hygienekonzept ergänzen.
 - o Lassen Sie sich die Belehrung von den Mitarbeitern schriftlich bestätigen.

WICHTIG:

! Tragen Sie die geforderten Inhalte in Ihrem Hygienekonzept zusammen, schreiben Sie es auf und setzen Sie es aktiv um!

Bitte beachten Sie bei der Formulierung der Maßnahmen, dass Sie für die Umsetzung verantwortlich sind.

Das Konzept muss auf behördliches Verlangen schriftlich vorgelegt werden!

HINWEISE ZU SPEZIELLEN MASSNAHMEN IM BETRIEBSABLAUF

Beschäftigung von Mitarbeitern:

- Beachten Sie zwingend die Grundsätze des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesarbeitsministeriums (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Belehren sie Ihre Mitarbeiter zu den Maßnahmen, die für die Gäste und für die Mitarbeiter getroffen wurden:
 - Bereitstellung eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können
 - Bei Erkrankungen (siehe Maßnahmen zur Umsetzung der Infektionsschutzregeln) darf der Mitarbeiter nicht am Arbeitsplatz erscheinen
 - Persönliche Hygiene der Mitarbeiter (Handreinigung und Desinfektionsmöglichkeiten)
 - Benutzung von Werkzeugen und Geräten (entweder personengebundene Nutzung und/oder Reinigung)
 - Personalplanung und Beschaffung von notwendigem Equipment (viele Prozesse brauchen jetzt mehr Zeit bspw. zusätzliche Desinfektionen usw.)
 - Umgang mit Risikogruppen bei den Mitarbeitern

Definition Risikogruppen des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Für diese Mitarbeiter ist besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.

Empfohlen wird hier eine Absicherung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter in schriftlicher Form zu vereinbaren.

Einen Überblick über die wichtigsten Arbeitsschutzmaßnahmen gibt folgendes Plakat:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3787>

Buchungsanfrage

- Um Wartezeiten und damit angesichts der erforderlichen Abstandswahrung unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden, könnte der Vorab-Kauf mit Registrierung preislich attraktiver gestaltet werden.
- Auf der eigenen Webseite und Einträgen in Buchungsportalen sollten besondere Schutz- und Hygienemerkmale der Freizeitaktivität hervorgehoben werden, z.B. kontaktloser Inanspruchnahme und Bezahlung.
- Der Gast wird vor der Anreise über die spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln in dem Freizeitbetrieb informiert. Sollten diese Regelungen zu einer Angebotseinschränkung (z.B. Nutzung von Spielbereichen) führen, muss darauf bereits vor der Buchung hingewiesen werden.
- Gästen aus dem Ausland wird empfohlen die eigenen Länderrichtlinien zu prüfen. (Quarantäne nach Wiedereinreise, Reisewarnungen)
- Der Gast sollte im Vorfeld darüber informiert werden unter welcher Voraussetzung er nicht begrüßt werden kann:
 - o Hinweis auf Risikopersonen
 - o Hinweis auf Ausschluss bei ErkältungssymptomenBitte prüfen Sie dazu die regionalen Bestimmungen.

Anreise

- Beim Gästeempfang sind grundsätzlich kontaktlose Prozesse zu bevorzugen. Dazu gehören z.B. die Vorauszahlung der Leistung, die Materialübergabe mittels Ablagetische, das Ausfüllen des Anmeldeformulars, die Begrüßung und Information.
- Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.
- Es muss auf die notwendigen Abstandsregeln geachtet werden. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen entsprechende Maßnahmen, bzw. Tragen von MNB, Einsatz von Schutzscheiben (Plexiglas), Besucherlenkung über verschiedene Ein- und Ausgangswege usw. realisiert werden.
- Stellen Sie die Umsetzung der Maßnahmen durch Schilder, Markierungen auf dem Boden und aktive Gastansprache sicher.

Die KOMFORTDENKER

- Bei einer Bezahlung vor Ort sollte kontaktlos gezahlt werden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld und Belegen über eine Ablage vorzusehen.
- Mit einem Desinfektionsspray können Gegenstände wie Türklinken, Stifte, Kartenlesegeräte im Empfangsbereich regelmäßig gereinigt werden.
- Der Gast wird über die spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln bei der Nutzung der Freizeiteinrichtung informiert, z.B. welche Regeln gelten in Gemeinschaftsbereichen (Abstand, ggf. auch zeitliche Entzerrung), welche Bereiche sind vorübergehend geschlossen, welche Regeln gelten im Aktionsraum, wo muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Gästeaufenthalt

- Durch Aushänge werden die spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln noch einmal erläutert (Vorlagen für Aushänge und Piktogramme: <https://www.dehoga-corona.de/wiedereroeffnung/dehoga-vorlagen/>).
Sofern dazu anfassbares Material verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es abwischbar ist.
- Im Zugangsbereich können darüber hinaus Einweisungen und Kontrollen der Besucher zur Umsetzung der Schutz- und Hygienebestimmungen durchgeführt werden (Maskenpflicht, Abstandswahrung, Desinfektion). Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen kann von entsprechend geschultem Personal der Besuch verwehrt werden. Eine entsprechende Kontrolle der Körpertemperatur kann erwogen werden. Einlasskontrollen sind in Thüringen nicht vorgeschrieben. Ein Vorabinformation, bevor das Objekt betreten wird reicht aus.
- Beim Verstoß gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln ist den Gästen lt. §4 (4) der Thüringer Verordnung unverzüglich Hausverbot auszusprechen. Bitte weisen Sie die Gäste höflich, aber bestimmt darauf hin.
- Am Waschbecken werden ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher bereitgestellt.
- Der Gast sollte darüber informiert werden, benutzte Taschentücher, Masken und Handschuhe angemessen zu entsorgen, indem diese in einem verschlossenen Plastikbeutel in der Restmülltonne entsorgt werden. Hier empfiehlt es sich geeignete Plätze zum Aufstellen dessen direkt einzuplanen.
- In Bezug auf die gastronomische Versorgung gelten die [Branchenregeln des Hotel- und Gaststättengewerbes](#) des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen.

Die KOMFORTDENKER

- Nach Einschätzung des Bundesinstitutes für Risikobewertung ist bei der Bereitstellung von Gegenständen keine weiteren Infektionsrisiken zu berücksichtigen: Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen auf anderem Weg, etwa über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel oder durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben.

https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaen_de_uebertragen_werden_-244062.html).

Daher besteht aktuell keine Notwendigkeit, Gegenstände zu entfernen, damit sie nicht in Berührung mit dem Gast kommen. Es ist aber eine entsprechende Reinigung notwendig. Um die Reinigung zu erleichtern, kann es daher sinnvoll sein, gewisse Gegenstände und Dekoartikel entfernen.

- Es dürfen nur Gemeinschaftsbereiche (z.B. Spielplatz, gemeinsamer Aufenthaltsraum) geöffnet werden, in denen die geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln angewandt werden können. Diese Gemeinschaftsbereiche, vor allem Innenbereiche, sollten besonders häufig gereinigt und gelüftet werden.
 - Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sein. Die betroffene Person sollte sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt (www.rki.de/mein-gesundheitsamt) vor Ort wenden.
- Die telefonischen Kontaktdaten sollten vom Gastgeber zur Verfügung gestellt werden. Der Gastgeber hat die Verpflichtung dies beim Gesundheitsamt zu melden. Sofern dieses nicht erreicht werden kann, ist der Versuch der Kontaktaufnahme zu dokumentieren.
- Sollte die Erkrankung mit dem SARS-CoV-2-Virus bestätigt werden, gelten die RKI-Hinweise bei bestätigter Erkrankung.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?__blob=publicationFile

Über die Anordnung einer Quarantäne entscheidet das Ordnungsamt, das dann auch über das weitere Vorgehen informiert (Hinweise für den Quarantänefall werden zeitnah ergänzt).

Sofern eine bestätigte Infektion eines Gastes vorliegt, müssen ggf. weitere anwesende Gäste und die Mitarbeiter informiert werden. Hier greifen Ihre Maßnahmen des Pandemie-Maßnahmenplans.

Abreise / Reinigung

- Alle Aktionsflächen und benutzten Materialien müssen je nach Besucheraufkommen sorgfältig gereinigt werden.
- Für die Reinigung sind gängige Haushaltsreiniger zu verwenden. Antibakterielle Reinigungsmittel oder Putztücher aus dem Supermarkt bieten keine Vorteile. [Desinfektionsmittel](#) entfernen keinen Schmutz und ersetzen keine Reinigung.
- Flächendesinfektionsmittel können zusätzlich verwendet werden. Bei der Auswahl des Desinfektionsmittels ist auf folgende Bezeichnungen zu achten: „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“.

Sollte bei dem Gast eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bestätigt werden, ist es notwendig, entsprechende Desinfektionsmittel bei der Reinigung zu verwenden.

- Besonders intensiv sind in der Freizeiteinrichtungen Toilettenoberflächen sowie häufig berührte Oberflächen (Türklinken, Tische, Treppengeländer, Lichtschalter etc.) und häufig berührte Gegenstände zu reinigen.

Alternativ empfiehlt es sich über den Gebrauch von Einmalhandschuhen nachzudenken.

- In öffentlichen bzw. Gemeinschaftsbereichen sollten die häufig berührten Flächen und Gegenstände (Treppengeländer, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter etc.) mehrmals täglich gereinigt werden.
- Die Reinigung wird für den nachfolgenden Gast transparent dokumentiert.
- In geschlossenen Räumen kann die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen. Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Sollte eine technische Anlage zur Be- und Entlüftung vorhanden sein, empfiehlt es sich, diese dauerhaft in Betrieb zu halten. Bitte prüfen Sie hierzu die technischen Datenblätter Ihrer RT-Anlage.

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben. Die vorliegenden Informationen sollen als erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass es sich hier nicht um eine Rechtsberatung handelt. Auch können die Aussagen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.

Die KOMFORTDENKER

Thüringer Tourismus GmbH
Tel: +49 (0) 361 3742 258
komfortdenker@thueringen-entdecken.de

Weitere rechtliche Informationen:

<https://www.deutschertourismusverband.de/service/coronavirus/faq.html>

Die KOMFORTDENKER

Thüringer Tourismus GmbH

Tel: +49 (0) 361 3742 258

komfortdenker@thueringen-entdecken.de